

# **Statuten des Vereins der Freunde des Hanusch-Krankenhauses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**

## **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Hanusch-Krankenhauses – VFH“ und hat seinen Sitz in 1140 Wien, Heinrich-Collin Straße 30.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

## **§ 2. Zweck und Maßnahmen**

Primärer Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und die Verbreitung des Wissens auf dem Gebiet der Gesundheitspflege in österreichischen Spitälern, insbesondere im Hanusch-Krankenhaus.

Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, seinen Mitgliedern und damit auch der Öffentlichkeit die Bedeutung des Hanusch-Krankenhauses in der österreichischen Spitallandschaft bewusst zu machen und das positive Image des Hanusch-Krankenhauses zu fördern.

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein verfolgt die Erreichung seiner Ziele insbesondere durch:

- 1) Förderung von wissenschaftlichen, medizinischen Forschungsaktivitäten im Hanusch-Krankenhaus einschließlich Veröffentlichung von aus der Forschungstätigkeit resultierenden Erkenntnissen
- 2) Förderung medizinischen Projekten im Bereich der Gesundheitspflege
- 3) Wissenschaftliche Vortragstätigkeit und Diskussionsforen von gesundheitspolitischem Interesse
- 4) Förderung von medizinischen und anderen spitalsrelevanten Fortbildungsmaßnahmen des Hanusch-Krankenhaus

## **§ 3. Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel**

Die zur Einreichung der Zwecke gemäß § 2 erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- c) Subventionen von privaten und öffentlichen Stellen,
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen,
- e) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder des Weiteren nicht mehr als die von ihnen allenfalls eingebrachten Sach- oder Geldwerte erhalten. Es darf keine Person,

sei es Mitglied oder Außenstehender, durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft und deren Erwerb**

- (1) Der Verein der Freunde des Hanusch-Krankenhauses besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,  
das sind natürliche volljährige Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen;
  - b) Ehrenmitgliedern,  
das sind all jene Personen, die sich entweder fachbedingt oder durch besondere Verdienste um das Hanusch-Krankenhaus ausgezeichnet haben und nach Einholung ihrer Zustimmung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
  - c) fördernden Mitgliedern,  
das sind natürliche sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die außer einem einmaligen Förderungsbeitrag den für sie festgesetzten jährlichen Beitrag entrichten;
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Bescheid erfolgt schriftlich, im Falle der Ablehnung ist keine Angabe von Gründen erforderlich.

#### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, sofern nicht vom Vorstand für einzelne Mitgliederkategorien besondere Regelungen getroffen werden. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung stehen allen Mitgliedern zu. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre Mitgliederrechte durch einen von ihnen namhaft zu machenden Vertreter aus.
- (2) Jedes Mitglied unterwirft sich bei seinem Eintritt den Bestimmungen der Vereinsstatuten und einer allenfalls zu erlassenden Geschäftsordnung. Es hat die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins zuwiderläuft. Dabei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass sich der Verein den Grundsätzen von Ethik, Toleranz und Gleichberechtigung sowie der Integration verschiedener gesellschaftlichen Gruppen besonders verpflichtet fühlt. Die fördernden und ordentlichen Mitglieder sind ferner verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

#### **§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bei physischen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften,
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich anzuzeigen ist,
- c) durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen.

## **§ 7. Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die fördernden Mitglieder wird vom Vorstand, für alle übrigen Mitglieder von der Generalversammlung festgesetzt. Einmalige Förderungsbeiträge sind bei der Aufnahme, die laufenden Mitgliedsbeiträge zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

Zahlungserleichterungen können über Antrag des Mitgliedes vom Kassenverwalter nach Weisung des Präsidiums gewährt werden. Mitglieder, die während des ersten Kalenderhalbjahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag, solche, die erst im zweiten Kalenderhalbjahr eintreten nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Während des laufenden Kalenderjahres ausscheidende Mitglieder bleiben verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das gesamte Austrittsjahr zu entrichten.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10), bestehend aus
  - i) dem Präsidium (§11)
  - ii) dem geschäftsführenden Sekretär (§12)
  - iii) dem Kassenverwalter (§13)
  - iv) den Beisitzern (§14)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- d) das Schiedsgericht (§ 17)

## **§ 9. Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
  - b) die Entgegennahme des Jahresrechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge,
  - f) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Jahr,
  - g) die Genehmigung der Statuten und ihrer Änderungen,
  - h) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge. Diese müssen – soweit sie nicht auf Beschlüssen des Vorstandes beruhen – spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Sekretariat des Vereins schriftlich zugeteilt werden. Das Präsidium kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht wurden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen,
  - i) die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt; sie wird vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich, mittels Telefax oder per eMail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder eMail-Adresse) einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt. Sie ist vom Präsidium gemäß Absatz (2) einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich jedoch um eine Änderung der Statuten oder um die Auflösung des Vereins, so ist die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (5) Für die gemäß Absatz (1) lit. c) vorzunehmenden Wahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer hat das Präsidium Wahlvorschläge vorzubereiten und gleichzeitig mit etwa von anderer Seite eingebrachten Wahlvorschlägen bekannt zu geben. Über jede zu besetzende Stelle ist, falls die Generalversammlung nicht einer Vereinfachung des Wahlvorganges zustimmt, gesondert abzustimmen, wobei einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.
- (6) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet sie eine halbe Stunde später am gleichen Ort statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die in Absatz (1) lit. a) – g) angeführten Obliegenheiten beschlussfähig.

## **§ 10. Vorstand**

- (1) Der Vorstand, dessen Funktionsdauer zwei Jahre beträgt, besteht aus dem Präsidium, dem Kassenverwalter und den Beisitzern, deren Anzahl mit fünf begrenzt ist. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, soweit dies nicht der Generalversammlung oder dem Präsidium vorbehalten ist, sowie die Aufnahme fördernder und ordentlicher Mitglieder.
- (3) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch das Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 11. Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem geschäftsführenden Sekretär.
- (2) Der Präsident bzw. in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane (§ 8 lit. a) – c)), hat deren Beschlüsse durchzuführen und ist für die Koordination der Vereinstätigkeit verantwortlich.

- (3) Das Präsidium bereitet die Tagesordnung der Vorstandssitzung vor und bestimmt deren Termine. Es fasst seine Beschlüsse in den Präsidialsitzungen, die vom Präsidenten oder in dessen Vertretung von einem Vizepräsidenten einzuberufen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch fernmündlich gefasst werden. Die vorstehend genannten Bestimmungen über die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit gelten hierfür sinngemäß.
- (4) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt durch den Präsidenten oder einen der beiden Vizepräsidenten unter Gegenzeichnung des Geschäftsführenden Sekretärs.

### **§ 12. Geschäftsführender Sekretär**

Von der Generalversammlung wird ein Geschäftsführender Sekretär für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Sekretär unterstützt das Präsidium in der Ausübung seiner Tätigkeit. Vom Geschäftsführenden Sekretär werden auch die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Generalversammlung protokolliert.

### **§ 13. Kassenverwalter**

Von der Generalversammlung wird ein Kassenverwalter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Kassenverwalter besorgt die laufenden Kassengeschäfte nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien. Über die Gelder des Vereins sind der Präsident, der Kassenverwalter, oder einer der beiden Vizepräsidenten verfügungsberechtigt. Auslagen müssen gemeinsam vom Präsidenten (oder einem der Vizepräsidenten) und dem Kassenverwalter gezeichnet werden.

### **§ 14. Beisitzer**

Von der Generalversammlung werden fünf Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Funktionsperiode kann ein Beisitzer wieder gewählt werden.

### **§ 15. Rechnungsprüfer**

Von der ordentlichen Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer mit zweijähriger Funktionsdauer gewählt. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Einblick in die Kassengebarung zu nehmen. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Funktionsdauer einen neuen Rechnungsprüfer, die Bestellung muss der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben werden. Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich in der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten. Dieser von den Rechnungsprüfern niedergelegte und eigenhändig gezeichnete Bericht kann der Generalversammlung auch vom jeweiligen Kassenverwalter vorgelegt werden.

### **§ 16. Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zur Schlichtung als Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer sieben Tagen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

### **§ 18. Vermögensübergang**

Sowohl im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins nach § 18 als auch bei Aufhebung durch die Vereinsbehörde oder Wegfall des Vereinszieles ist ein nach Abdeckung der Passiven verbleibendes Vereinsvermögen zur Verwendung für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 EstG 1988 einer gemeinnützigen Organisation oder einem gemeinnützigen Fonds mit gleicher oder vergleichbarer Zielsetzung zu übertragen.